



## Verhandlungsschrift

über die 29. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 30.01.2020  
im Gemeindehaus - Sitzungssaal 3 (Gemeindevertretung).

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr

### Sitzungsteilnehmer:

#### Vorsitz

Bgm. Mag. (FH) Peter Neier TNP/VP

#### Gemeindevertreter

GR DI Wolfgang Burtscher TNP/VP  
GR Mag. Patrick Piccolruaz TNP/VP  
GR Ewald Frei TNP/VP  
GV Angelika Kurzemann TNP/VP  
GV Bernhard Perzl TNP/VP  
GV Wolfgang Bickel TNP/VP  
GV Ing. Hans Peter Vratar TNP/VP  
GV Roland Bitsche TNP/VP  
GV Florian Themeßl-Huber TNP/VP  
GV Günter Steckel TNP/VP  
GV Julius Tschann TNP/VP  
GV Michaela Bitschnau TNP/VP  
GV Jürgen Melk TNP/VP  
GV Lisa-Maria Frei TNP/VP

#### Ersatzmitglieder

GVE Ing. Markus Comploj, MBA TNP/VP

#### Gemeindevertreter

GV DI Hansjörg Wolf SPÖ/PF  
Vzbgm. Eva Nicolussi SPÖ/PF  
GV Reinhard Stemmer SPÖ/PF  
GV Christian Frei SPÖ/PF  
GV Erich Stecher SPÖ/PF  
GV Isabella Stecher SPÖ/PF  
GV Hubert Hrach FPÖ/PF

#### Ersatzmitglieder

GVE Kurt Frei FPÖ/PF

#### Schriftführer

Franz Dunkl

#### Entschuldigt:

#### Gemeindevertreter

GV DI (FH) Markus Längle TNP/VP  
GV Markus Berchtold FPÖ/PF

Sekretariat

Zahl: nü004.10

Franz Dunkl

17.02.2020

Die zu behandelnde Tagesordnung lautet:

1. Berichte
  - 1.1. Berichte des Bürgermeisters
  - 1.2. Berichte des Gemeindevorstands
  - 1.3. Berichte aus den Ausschüsse
2. Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 1593; Beschlussfassung gem. § 23 iVm § 21 RPG
3. Teilabänderung Gesamtbebauungsplan im Bereich GST-NR 1593; Beschlussfassung gem. § 30 iVm § 29 RPG
4. Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG für den Bereich GST-NR 1593; Beschlussfassung gem. § 30 iVm § 29 RPG
5. Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 3246; Auflageentwurf gem. § 23 iVm § 21 RPG
6. Grundsatzbeschluss zur späteren Übernahme von Weg- und Straßenanlagen in den Umlegungsgebieten Zollgasse II und Hasensprung
7. Voranschlag 2020
8. Abtretung Geschäftsanteil Gemeindeinformatik GmbH
9. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 28. öffentlichen Sitzung vom 28.11.2019
10. Allfälliges
11. Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 2916/2; Auflageentwurf gem. § 23 iVm § 21 RPG
12. Teilabänderung Gesamtbebauungsplan im Bereich GST-NR 2916/2; Auflageentwurf gem. § 30 iVm § 29 RPG

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt 23 von 24 anwesenden Gemeindevertretern, DI Hansjörg Wolf nimmt ab 20:06 unter Tagesordnungspunkt 1 Berichte an der Sitzung teil, und stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Der Verlauf der Sitzung wird auf Minidisc aufgezeichnet.

Soweit in der Verhandlungsschrift nichts anderes vermerkt ist, liegt die Beschlussfähigkeit zum Zeitpunkt jeder Abstimmung vor.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird die Tagesordnung wie folgt einstimmig erweitert:

11. Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 2916/2; Auflageentwurf gem. § 23 iVm § 21 RPG
12. Teilabänderung Gesamtbebauungsplan im Bereich GST-NR 2916/2; Auflageentwurf gem. § 30 iVm § 29 RPG

## **1 Berichte**

DI Hansjörg Wolf nimmt an der Sitzung ab 20:06 Uhr unter Tagesordnungspunkt 1 teil.

### **1.1 Berichte des Bürgermeisters**

Der Vorsitzende berichtet über den Eingang des Schreibens der Kontrollabteilung des Landes Vorarlberg, dass gegen den 1. Nachtragsvoranschlag 2019 keine Einwendungen erhoben werden.

Im Bereich Walgaustraße/Landstraße soll ein Ärztehaus errichtet werden. Die Fläche ist im Gesamtbebauungsplan mit BM5a ausgewiesen mit einer Höchstgeschosshöhe von 3 Geschossen. Die max. Traufhöhe liegt bei 7,25 m bzw. 7,50 m und bei Pultdächern 8,0 m. Da die Raumhöhe bei der Nutzung durch Ärzte höher als bei üblichem Wohnraum ist und die

Walgaustraße höher ist als das Niveau zur Bahnlinie wird eine Ausnahmegenehmigung mit 3 Vollgeschossen notwendig sein. Grundsätzlich befürwortet die Gemeindevertretung die Ansiedelung eines Arzthauses an dem genannten Ort, den die Verkehrsanbindung in Bezug auf den öffentlichen Verkehr ist hervorragend. Es wird festgehalten, dass der Bau- und Ortsplanungsausschuss sowie der Gestaltungsbeirat frühzeitig in das Projekt einbezogen wird.

## **1.2 Berichte des Gemeindevorstands**

Der Vorsitzende berichtet über die Notwendigkeit die Vereinbarung über den ärztlichen Bereitschaftsdienst zu erneuern. Die ärztliche Bereitschaft ist wie zuvor rund um die Uhr gegeben.

Der Vorsitzende berichtet über das Projekt der regionalen Kindergartenpädagogin verlängert wurde. Hierbei wird ein Springerdienst für Kindergartenpädagogen bei Ausfällen in der Region bereitgestellt.

Der Vorsitzende berichtet über die Zusage des Ansuchen um eine KLAR!-Region der Regio im Walgau. KLAR! steht für Klimawandel-Anpassungsmodellregion und ist ein Förderprogramm des österreichischen Klima- und Energiefonds und dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT). Ziel ist es Gemeinden und Regionen zu unterstützen, sich mit den Folgen des Klimawandels zu befassen, sich dadurch vor den Risiken zu wappnen und aber auch mögliche Chancen auszuloten. Die Regio Im Walgau startet dieses Jahr als KLAR!-Region. In einem ersten Schritt wird auf Basis der regionalen Klimadaten ein Konzept zur Klimawandelanpassung erstellt und daraus abgeleitet konkrete Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt.

Der Vorsitzende berichtet über den Beginn des LEADER Projekt zum Thema Konzeptionierung Regionalarchiv mit der Stadt Bludenz und der Gemeinde Bürs.

## **1.3 Berichte aus den Ausschüsse**

Wolfgang Burtscher berichtet über die Beratungen im Bau- und Ortsplanungsausschuss. Es wurde die Überarbeitung des Flächenwidmungsplans abgeschlossen. Es wurden Kriterien für die Übernahme von Straßen erarbeitet. Des Weiteren bringt er anhand eines Berichtes vom Land Vorarlberg den Zustand der Gemeindestraßen zur Kenntnis.

Günter Steckel berichtet aus dem Forstausschuss. Die vergangenen Jahre 2018 und 2019 war im Wald beispiellos, das Schadholz aufgrund von Sturmereignissen, Trockenheit, Hitze und in weitere Folge Borkenkäferbefall nahm stark zu. Das Eschentriebsterben nimmt Ausmaße an, dass ganze Bestände zusammenbrechen. So lag der Holzeinschlag im Jahr 2019 bei 4.111 fm (Schneebruch und Sturmholz 1.925 fm, Käferholz 1.566 fm, Eschentriebsterben 620 fm), der Einschlag der Vorjahre lag bei bis zu 1.500 fm. Bei der Aufforstung im 2019 wurden 510 Bergahorn, 605 Fichten, 201 Lärchen, 405 Latschen und für die Aufforstung nach dem Eschentriebsterben in der Tschalenga Au 1.500 Bergahorn, 1.500 Stieleichen, 1.000 Weißbuchen, 1.000 Roterlen, 300 Winterlinden und 200 Flatterulme gepflanzt. Für das Jahr 2020 ist eine Prognose schwer, es kann jedoch gesagt werden, dass die derzeit milden Temperaturen dem Borkenkäfer zuspielen. Hauptaufgabe bis zum Beginn der Vegetationsperiode ist die Aufarbeitung des restlichen Käferholzes und die Schlägerungen der vom Eschensterben schwer geschädigten Eschen entlang von Straßen und Wegen.

## **2 Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 1593; Beschlussfassung gem. § 23 iVm § 21 RPG**

Von Amts wegen soll eine Teilfläche der Liegenschaft GST-NR 1593 mit 295 m<sup>2</sup> von Bauerwartungsfläche-Mischgebiet (BM) in Baufläche-Mischgebiet – BM<sup>F-(BM)</sup> umgewidmet werden. Diese generelle Widmungsänderung mit der beabsichtigten Nutzungsänderung stellt einen wichtigen Grund für die Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Abs. 1 lit. b. dar.

Die Liegenschaft GST-NR 1593 ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als Bauerwartungsfläche-Mischgebiet ausgewiesen. Nunmehr ist südseitig eine Widmungsarrondierung beabsichtigt.

Das öffentliche Auflageverfahren mit Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes wurde gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2019 in der Zeit von 02.12.2019 bis 31.12.2019 durchgeführt. Im Auflageverfahren ist eine Stellungnahme der ÖBB GB Bahnsysteme eingelangt, wobei die Änderung der Flächenwidmung außerhalb des Gefährdungsbereiches der 110 kV-Bahnstromleitung liegt und somit kein Hinderungsgrund vorliegt.

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.01.2020 das Ergebnis des Auflageverfahrens zustimmend zur Kenntnis genommen und empfiehlt der Gemeindevertretung die vorgenannte Änderung des Flächenwidmungsplanes endgültig zu beschließen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig beschlossen:  
Gemäß § 23 iVm mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr. 39/1996 idGF. wird verordnet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 29. Sitzung vom 30.01.2020 nachstehende Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes – Planzahl 031-2-1-1593-FWP vom 21.11.2019.

Änderung der Flächenwidmung der nachstehenden Teilfläche des Grundstückes

GST-NR 1593, GB Nüziders – Teilfläche mit 295 m<sup>2</sup>

von (Bauerwartungsfläche-Mischgebiet) – (BM)  
in Baufläche-Mischgebiet – BM<sup>F-(BM)</sup>

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-1593-FWP vom 21.11.2019.

Begründung der Änderung gem. RPG:

§ 2 Abs. 2 lit. a: nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten

§ 2 Abs. 3 lit. a: haushälterischer Umgang mit Grund und Boden

§ 2 Abs. 3 lit. h: Siedlungsentwicklung nach innen, keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder

Durch die amtswegige Umwidmung erfolgt eine Widmungsarrondierung innerhalb des REP-Siedlungsrandes. Dies dient auch der nachhaltigen und langfristigen Absicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, insbesondere für das Wohnen und Arbeiten und wird auch dem haushälterischen Umgang mit Grund und Boden entsprochen. Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten, da die bestehende Flächenwidmung arrondiert wird und auch der Umgebungsbebauung entspricht. Der äußere Siedlungsrand wird nicht ausgedehnt.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

### **3 Teilabänderung Gesamtbebauungsplan im Bereich GST-NR 1593; Beschlussfassung gem. § 30 iVm § 29 RPG**

Von Amts wegen soll eine Teilfläche im Ausmaß von 295 m<sup>2</sup> im südseitigen Bereich der Liegenschaft GST-NR 1593 als Baufläche-Mischgebiet ausgewiesen werden. Die Liegenschaft GST-NR 1593 ist bereits im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als Bauerwartungsfläche-Mischgebiet ausgewiesen. Nunmehr ist südseitig eine Widmungsarrondierung beabsichtigt.

Begründung der Änderung gem. RPG:

Gem. § 30 Abs. 1 erfordert die beabsichtigte Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes gleichzeitig auch die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes. Es ist daher für die beantragte Widmungsarrondierung die nachstehende Zonierungszuordnung zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes beabsichtigt:

Auf der Liegenschaft GST-NR 1593 wird eine Teilfläche mit 295 m<sup>2</sup> gem. Plandarstellung Zl. 031-2-1-1593-BPL vom 21.11.2019 der Zone BM5 b zugewiesen.

Das öffentliche Auflageverfahren wurde gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2019 in der Zeit von 02.12.2019 bis 31.12.2019 durchgeführt. Im Auflageverfahren ist eine Stellungnahme der ÖBB GB Bahnsysteme eingelangt, wobei die Änderung des Bebauungsplanes außerhalb des Gefährdungsbereiches der 110 kV-Bahnstromleitung liegt und somit kein Hinderungsgrund vorliegt.

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.01.2020 das Ergebnis des Auflageverfahrens zustimmend zur Kenntnis genommen und empfiehlt der Gemeindevertretung die vorgenannte Änderung des Gesamtbebauungsplanes endgültig zu beschließen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig beschlossen:  
Gemäß § 30 in Verbindung mit § 29 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr.39/1996 idGF. wird verordnet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 29. Sitzung vom 30.01.2020 die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes – Planzahl 031-2-1-1593-BPL vom 21.11.2019

Änderung des Gesamtbebauungsplanes der nachstehenden Teilfläche des Grundstückes

GST-NR 1593, GB Nüziders – Teilfläche mit 295 m<sup>2</sup>

Zuordnung der Zone BM 5b

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-1593-BPL vom 21.11.2019

Begründung der Änderung gem. RPG:

Aufgrund der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes ist auch gem. § 30 Abs. 1 RPG die entsprechend Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes erforderlich.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Verfahren zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes.

#### **4 Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG für den Bereich GST-NR 1593; Beschlussfassung gem. § 30 iVm § 29 RPG**

Gemäß §§ 28 Abs. 3 lit. b bzw. 31 Abs. 1 RPG und § 12 Abs. 4 lit. a ist im Falle einer Neuwidmung als Baufläche ein Mindestmaß der baulichen Nutzung festzulegen. Die Liegenschaft GST-NR 1593 wird nach Durchführung des öffentlichen Auflageverfahrens gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2019 in der Zeit vom 02.12.2019 bis 31.12.2019 im südseitigen Teilbereich als Baufläche-Mischgebiet ausgewiesen. Ebenso wird diese Teilfläche gemäß rechtsgültigem Gesamtbebauungsplan der Zone BM 5b – BM mit Wohn- und Gewerbenutzung zugeordnet. Diesbezüglich sind bereits Festlegungen zur maximalen

Baunutzung, der Höchstgeschosshöhe und der maximalen Traufenhöhe getroffen. Nunmehr wird ergänzend noch das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit 20 (BNZ 20) in dieser gesonderten Verordnung für eine Gesamtfläche mit 295 m<sup>2</sup> festgelegt.

Diese Bestimmung ergänzt die bestehenden Bebauungsbestimmungen und entspricht auch dem rechtsgültig verordneten Räumlichen Entwicklungsplan – REP Nüziders 2015 mit den darin enthaltenen Zielsetzungen und Leitlinien zur künftigen ortsräumlichen Entwicklung. Die gegenständliche Liegenschaft befindet sich innerhalb des Siedlungsrandes.

Im Auflageverfahren ist eine Stellungnahme der ÖBB GB Bahnsysteme eingelangt, wobei die Liegenschaft GST-NR 1593 teilweise im Gefährdungsbereich der 110kV-Bahnstromleitung liegt. Es ist allenfalls für Baumaßnahmen eine eisenbahnrechtliche Genehmigung erforderlich.

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.01.2020 das Ergebnis des Auflageverfahrens zustimmend zur Kenntnis genommen und empfiehlt daher der Gemeindevertretung die vorgenannte Verordnung endgültig zu beschließen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig beschlossen:  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in der Sitzung vom 30.01.2020 gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idGF, nachstehende Verordnung:

Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung

#### § 1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

#### § 2

Für jene Teilfläche der Liegenschaft GST-NR 1593, KG 90014, die innerhalb der im Plan vom 21.11.2019, Planzahl 031-2-1-1593-FWP-MBNZ, in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegt, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer **Baunutzungszahl von 20 (BNZ 20)** festgelegt.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

### **5 Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 3246; Auflageentwurf gem. § 23 iVm § 21 RPG**

Am Muttersberg soll die bestehende Alphütte der Alpgenossenschaft Tiefensee-Klesi aufgrund von Schneedruckschäden an einem neuen Standort im Bereich Tiefenseesattel errichtet werden. Die bestehende Alphütte ist zudem in Bezug auf den Weg nicht gut erschlossen. Zur weiteren Alpbewirtschaftung soll daher im Nahbereich des bestehenden Güterweges Tiefensee-Els am Tiefenseesattel eine Fläche von 18 m x 25 m, ds. 450 m<sup>2</sup>, als Freifläche-Landwirtschaft ausgewiesen werden. Auf dieser Widmungsfläche ist dann die Errichtung eines neuen Alpbauwerkes mit Hirtenunterkunft und kleinem Stallteil geplant.

Die Wildbach- u. Lawinenverbauung vertreten durch DI Martin Jenni hat grundsätzlich nach einer Begehung mitgeteilt, dass eine Bebauung am vorgesehenen Standort unter Auflagen möglich ist.

Die Wasserversorgung ist ebenfalls gegeben. Für die Abwasserentsorgung ist die Errichtung einer 3-Kammer-Grube mit Verrieselung vorgesehen.

Mit dieser Baumaßnahme durch die Alpgenossenschaft ist die langfristige weitere Alpbewirtschaftung sichergestellt. Dies entspricht auch den Zielsetzungen des Räumlichen Entwicklungsplanes für den Muttersberg. Laut E-Mail vom 09.01.2020 von Ing. Martin Rusch, Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum des Landes Vorarlberg, wird die Umwidmung aus alpwirtschaftlicher Sicht positiv beurteilt.

Von Amts wegen ist die Umwidmung einer Teilfläche mit 450 m<sup>2</sup> auf einer Teilfläche der Liegenschaft GST-NR 3246 gem. Plandarstellung 031-2-1-3246-FWP vom 21.11.2019 von Freifläche-Freihaltegebiet – FF in Freifläche-Landwirtschaftsgebiet – FL beabsichtigt. Den Zielsetzungen des REP Muttersberg 2008 sowie des REP Nüziders 2015 als Leitbild für den Muttersberg wird entsprochen. Diese generelle Widmungsänderung mit der beabsichtigten Nutzungsänderung stellt einen wichtigen Grund für die Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Abs. 1 lit. b dar.

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss begrüßt die mit dem Neubau verbundene Ausweisung der notwendigen punktuellen Widmungsfläche Freifläche-Landwirtschaft auf einer Teilfläche der Liegenschaft GST-NR 3246. Es wird daher gemäß Beratung in den Sitzungen des Bau- und Ortsplanungsausschusses vom 12.12.2019 sowie 16.01.2020 der Gemeindevertretung empfohlen das öffentliche Auflageverfahren zur Umwidmung für die Dauer eines Monats zu beschließen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig beschlossen:  
Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr.39/1996 idGF. wird nachstehender Auflageentwurf beschlossen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 29. Sitzung vom 30.01.2020 die Auflage des Entwurfes zur Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes – Planzahl 031-2-1-3246-FWP vom 21.11.2019

Änderung der Flächenwidmung der nachstehenden Teilfläche des Grundstückes

GST-NR 3246, GB Nüziders – Teilfläche mit 450 m<sup>2</sup>

von Freifläche-Freihaltegebiet – FF  
in Freifläche-Landwirtschaftsgebiet – FL

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-3246-FWP vom 21.11.2019

Der Auflageentwurf mit Planurkunde zur Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes – Planzahl 031-2-1-3246-FWP – sowie der Erläuterungsbericht sind für die Dauer von 4 Wochen ab Montag, 03.02.2020 bis Dienstag, 03.03.2020 auf der Homepage der Gemeinde Nüziders – [www.nuziders.at/Aktuelles/Kundmachungen](http://www.nuziders.at/Aktuelles/Kundmachungen) abrufbar sowie liegen während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders im Erdgeschoss zur allgemeinen Einsicht auf.

Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindegänger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Auflageentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes bezieht, zum Entwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten.

Begründung der Änderung gem. RPG:

§ 2 Abs. 2 lit. a) nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten, einschließlich der Sicherung von Flächen für die Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der bodenabhängigen Lebensmittelerzeugung

§ 2 Abs. 2 lit. b) die Erhaltung der Vielfalt von Natur und Landschaft

§ 2 Abs. 2 lit. c) der bestmögliche Ausgleich der sonstigen Anforderungen an das Gebiet

§ 2 Abs. 3 lit. c) die natürlichen und naturnahen Landschaftsteile, die Freiräume für die Landwirtschaft und Naherholung sollen erhalten bleiben

Durch die amtswegige Umwidmung erfolgt eine maßvolle Umwidmung in Freiflächen-Landwirtschaftsgebiet entsprechend den Zielsetzungen des REP Muttersberg sowie REP Nüziders 2015.

Dies dient auch der nachhaltigen und langfristigen Absicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, insbesondere der Sicherung von Flächen für die Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der bodenabhängigen Lebensmittelerzeugung durch die weitere Alpbewirtschaftung der Alpengenossenschaft Tiefensee-Klesi am Muttersberg.

Nutzungskonflikte sind durch die punktuelle Ausweisung der Widmung FL nicht zu erwarten.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

## **6 Grundsatzbeschluss zur späteren Übernahme von Weg- und Straßenanlagen in den Umlegungsgebieten Zollgasse II und Hasensprung**

Im Jahr 2008 wurde zuletzt der Privatweg Streuwiese von der Gemeinde in das öffentliche Gut übernommen. Bereits 1997 wurden Übernahmekriterien von Privatstraßen beschlossen. Diese wurden vom Bau- und Ortsplanungsausschuss am 16.05.2011 als weiterhin gültig erachtet. Ein Straßengrundstück sollte mindestens 4,00 m breit sein. Bevor eine Straße von der Gemeinde übernommen wird soll diese komplett mit Fahrbahnbelag und Entwässerung fertig gestellt sein. Die Gemeinde übernimmt lediglich die Beleuchtung des Straßenzuges.

Derzeit gibt es zwei Umlegungsgebiete im Bereich Zollgasse II sowie im Bereich Hasensprung. Es handelt sich jeweils um größere Flächen, welche mit fachlicher Begleitung von DI Georg Rauch im Rahmen eines Umlegungsverfahrens neu eingeteilt und erschlossen werden. Im Bereich Hasensprung handelt es sich um einen verkehrsmäßigen Lückenschluss zwischen der Gemeindestraße Lindenweg westseitig und der Gemeindestraße Hasensprung ostseitig. Im Bereich Zollgasse II geht es um die fußläufige Durchwegung zwischen dem Bereich Zollgasse und Im Hag. Die vorgesehenen Straßenbreiten sind in beiden Fällen jeweils 5,00 m bzw. im Kurvenbereich breiter, um auch mit Einsatz- und Müllfahrzeugen etc. die Zu- und Abfahrt zu gewährleisten. Die Straßenentwässerung für die Verkehrsanlagen muss fachgerecht geplant und errichtet werden.

Von den Grundeigentümern der Umlegungsgebiete liegen Anträge zur Übernahme der gemeinsamen Verkehrsanlagen in das Eigentum der Gemeinde Nüziders.

Nach Beratung im Bau- und Ortsplanungsausschuss wird festgehalten, dass die beiden Umlegungen gem. RPG durchgeführt werden und die Weganlagen zunächst im Miteigentum der Grundeigentümer verbüchert werden sollen. Der Bau- und Ortsplanungsausschuss empfiehlt



der Gemeindevertretung den zur Beschlussfassung vorliegenden Grundsatzbeschluss zu fassen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Grundsatzbeschluss einstimmig beschlossen: Die Weg- und Straßenlagen in den Umlegungsgebieten Zollgasse II sowie Hasensprung sollen nach Schaffung der notwendigen Voraussetzungen gem. Straßengesetz von der Gemeinde Nüziders übernommen werden. Grundlage dafür sind die Umlegungsunterlagen gem. RPG von DI Georg Rauch mit den dargestellten Erschließungsanlagen sowie nachstehende Voraussetzungen:

Kostenlose Übergabe der Verkehrsanlagen durch die Grundeigentümer an die Gemeinde Nüziders mit vollständiger Kostenübernahme durch die Grundeigentümer für:

- die Planung und Bauleitung
- den Rohausbau mit Entwässerung (Aushub, Unterbauplanum, frostsichere Schüttung)
- die Randsteinbegrenzungen (Pflasterung), Feinplanie, Asphalt-Tragschicht, Asphalt-Feinbelag, Anschüttungen, Markierung und die Beleuchtung ohne Leuchtkörper und ohne Verkabelung
- die Bepflanzung und Begrünung jeweils zu 100 %.

Nach Fertigstellung der Straßen- und Weganlagen in den beiden Umlegungsgebieten wird durch die Gemeinde abgeklärt, ob die Anlagen als öffentliche Privatstraßen oder als öffentliche Gemeindestraßen (Grundlage Straßen- und Wegekonzeptes gem. Straßengesetz) übernommen werden.

## **7 Voranschlag 2020**

Der Voranschlagsentwurf wurde in der Sitzung des Finanzausschuss gemeinsam mit dem Gemeindevorstand beraten. Das vorliegende Voranschlagkonzept wurde erstmalig nach der neuen VRV 2015 erstellt. Anstelle der bisherigen Budgetierung nach Einnahmen und Ausgaben werden gemäß der VRV 2015 die Budgetansätze nach Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen gegliedert. Das Budget unterteilt sich zudem in einen Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag. Die in der Vergangenheit erfolgten Investitionszuschüsse und Gewinnentnahmen der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sind in der VRV 2015 nicht mehr vorgesehen.

Die Finanzkraft beträgt 7.421.300,00 und erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 420.800,00. Im Konzept beträgt die Gesamtsumme der Mittelaufbringung des Finanzierungsvoranschlages 20.089.600,00. Die Summe der Mittelverwendung des Finanzierungsvoranschlages beträgt 20.453.500,00. Der Saldo des Finanzierungsvoranschlages beläuft sich auf 363.900,00, welcher durch eine Entnahme aus der Haushaltsausgleichrücklage bedeckt wird. Das Ergebnis der operativen Gebarung beträgt 1.506.300,00.

Die Investitionen (Auszahlungen der investiven Gebarung) betragen 10.091.000,00. Die investitionsbedingten Einnahmen (Einzahlungen der investiven Gebarung) belaufen sich auf 3.905.000,00. Der Saldo der investiven Gebarung beträgt -6.186.000,00.

Der Voranschlag der GIG umfasst Einnahmen und Ausgaben von jeweils 554.000,00. Die Einnahmen setzen sich u.a. aus Mieten sowie Nachschüsse der Gemeinde zusammen und die Ausgaben sind u.a. Instandhaltungen, Zinsen und Tilgungen.

Vzbgm. Eva Nicolussi von der Liste DI Hansjörg Wolf – SPÖ und Parteilose Nüziders nimmt wie folgt zum Voranschlag 2020 Stellung:

*Erstmals wurde heuer der Budgetentwurf nach der neuen VRV 2015 erstellt. Anstelle der bisherigen Budgetierung nach Einnahmen und Ausgaben wurden gemäß der VRV 2015 die*

*Budgetansätze nach Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen gegliedert. Der Saldo des Finanzierungsvoranschlags beläuft sich auf 363.900,00, welcher durch eine Entnahme aus der Haushaltsausgleichsrücklage bedeckt wird. Die in der Vergangenheit erfolgten Investitionszuschüsse und Gewinnentnahmen der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sind nicht mehr vorgesehen.*

*Nach dem in der Finanzausschusssitzung das Budget Voranschlagsstelle für Voranschlagsstelle in sachlicher Diskussion beraten wurde, haben wir uns in der Fraktionssitzung besonders auf die Eckdaten des Voranschlags und auf die geplanten Investitionen konzentriert.*

*Auf Grund der Tatsache, dass die finanziellen Mittel entsprechend zum Teil bereits einstimmig gefasster Beschlüsse eingesetzt werden und die Einnahmenschätzungen realistisch erscheint, stimmt die GV-Fraktion DI Hansjörg Wolf – SPÖ und Parteifrei dem Voranschlag für das Jahr 2020 zu.*

*Danke für die gute Aufbereitung der Unterlagen an alle Mitwirkenden bei der Voranschlagserstellung.*

Der Vorsitzende schließt sich dem Dank an und hebt die gute Zusammenarbeit in den Gremien hervor und bedankt sich für die bisherigen Zustimmungen für den Voranschlag 2020. Des Weiteren bedankt er sich bei allen Mitarbeitern die bei der Erarbeitung des Voranschlags beteiligt waren.

Der Finanzausschuss empfiehlt einhellig der Gemeindevertretung den Entwurf des Voranschlags 2020 zu beschließen.

Der Voranschlag 2020 wurde dem Gemeindevorstand gem. § 73 Abs. 4 GG zur Stellungnahme in der Sitzung vom 14.01.2020 vorgelegt. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes empfehlen einhellig, der Gemeindevertretung den Voranschlagsentwurf 2020 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Der Voranschlagsentwurf 2020 mit der Stellungnahme gem. § 73 Abs. 4 GG vom Gemeindevorstand wurde jedem Gemeindevertreter gem. § 73 Abs. 4 GG zugestellt.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig beschlossen:  
Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2020 mit folgenden Zahlen:

	Ergebnis	Finanzierung
Erträge/Einzahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	11.659.300,00	15.536.300,00
Aufwendungen/Auszahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	11.778.500,00	20.216.000,00
<b>Nettoergebnis/Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-119.200,00</b>	<b>-4.679.700,00</b>
Entnahme von Haushaltsrücklagen/ Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	363.900,00	4.500.000,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen/ Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	184.200,00
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen/ Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>244.700,00</b>	<b>-363.900,00</b>

Die Finanzkraft gemäß § 73 Abs. 3 GG für das Jahr 2020 basierend auf dem Voranschlag 2019 wird mit 7.421.300,00 festgestellt.

Des Weiteren wird auf Antrag des Vorsitzenden folgender Beschluss einstimmig beschlossen:

Die Gemeindevertretung beschließt den GIG-Voranschlag 2020 mit Einnahmen und Ausgaben von jeweils 554.000,00.

## **8 Abtretung Geschäftsanteil Gemeindeinformatik GmbH**

Im Zuge der Zusammenlegung soll die Gemeindeinformatik GmbH (GI) in den Vorarlberger Gemeindeverband integriert werden. In einem ersten Schritt ist beabsichtigt, dass die Gemeinden ihren Geschäftsanteil an der GI an den Vorarlberger Gemeindeverband übertragen. Am inhaltlichen Aufgabengebiet der GI und ihrer Tätigkeit für die Gemeinden ändert sich nichts. In weiterer Folge soll dann die GI im Wege einer Verschmelzung im Gemeindeverband aufgehen.

In der Generalversammlung der GI vom 27.11.2019 wurden die notwendigen Änderungen des Gesellschaftsvertrags beschlossen, damit der Vorarlberger Gemeindeverband Gesellschafter der GI werden kann. Die Gemeinden erhalten bei der Übertragung ihres Geschäftsanteils ihre geleistete Stammeinlage (Nüziders: EUR 921,77) vom Vorarlberger Gemeindeverband refundiert.

Zur Übertragung eines Geschäftsanteiles einer GmbH ist ein Notariatsakt erforderlich. Dieser ist mit Kosten und bürokratischem Aufwand für die Gemeinden verbunden. So müsste jede Gemeinde einzeln die Übertragung an den Vorarlberger Gemeindeverband im Wege eines Notariatsaktes vornehmen. Um dies zu vermeiden hat Notar Dr. Günter Wurzer den Vorschlag gemacht, dass die Gemeinden zwei Personen für die Übertragung bevollmächtigen. Diese könne dann mittels einer entsprechenden Vollmacht im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die Gemeinde den Abtretungsvertrag unterfertigen.

Hansjörg Reisch und Dr. Otmar Müller haben sich bereit erklärt, als Bevollmächtigte zur Verfügung zu stehen. Dadurch kann die Anzahl der Notariatsakte verringert werden bzw. muss lediglich die Vollmachtsurkunde notariell beglaubigt werden.

Zur Bevollmächtigung ist ein entsprechender Beschluss in der Gemeindevertretung erforderlich. Nach Beschlussfassung ist die Vollmacht vom Bürgermeister sowie einem Mitglied des Gemeindevorstands notariell beglaubigt zu unterfertigen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 21.01.2020 die Abtretung des Geschäftsanteils an der Gemeindeinformatik GmbH an den Vorarlberger Gemeindeverband beraten und empfiehlt einhellig der Gemeindevertretung den Vorschlag anzunehmen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig beschlossen:  
Die Gemeindevertretung von Nüziders fasst in ihrer Sitzung vom 30.01.2020 folgenden

### **Beschluss**

Die gefertigte Gemeinde (nachfolgend auch kurz: "Vollmachtgeberin" genannt) ist als Gesellschafterin an der Gemeindeinformatik GmbH mit dem Sitz in Dornbirn beteiligt und beabsichtigt ihren gesamten Geschäftsanteil an dieser Gesellschaft an den Vorarlberger Gemeindeverband abzutreten. Zu diesem Zwecke bevollmächtigt hiemit die gefertigte Gemeinde

Herrn Dr. Otmar Müller, geb. 08.12.1956, 6721 Thüringerberg HNr. 175, und Herrn Johann Georg Reisch, geb. 13.01.1964, 6820 Frastanz, Mühlegasse 5, und zwar jeden selbständig, im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die Vollmachtgeberin einen Abtretungsvertrag in Form eines Notariatsaktes zu unterfertigen, mit welchem die Vollmachtgeberin ihren gesamten Geschäftsanteil an der Gemeindeinformatik GmbH mit dem Sitz in Dornbirn und der Ge-

schäftsanschrift 6850 Dornbirn, Marktstraße 51, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Feldkirch zu FN 67987 g, an den Vorarlberger Gemeindeverband mit dem Sitz in Dornbirn und der Geschäftsanschrift 6850 Dornbirn, Marktstraße 51, eingetragen im Vereinsregister zu ZVR-Zahl 017955105, abtritt. Abtretungspreis ist das Nominale des Stammkapitals des abgetretenen Geschäftsanteiles.

Jeder Bevollmächtigte ist selbständig ermächtigt, sämtliche Bestimmungen des Abtretungsvertrages festzulegen, den Abtretungsvertrag im Namen der Vollmachtgeberin in Notariatsaktform zu unterfertigen und überhaupt alles zu unternehmen, damit die vorgenannte Abtretung des Geschäftsanteiles gültig zustande kommt.

Die Bevollmächtigten sind zur Ausübung dieser Vollmacht auch dann berechtigt, wenn sie andere Beteiligte oder Gesellschafter vertreten (Zulässigkeit der Doppelvertretung).

Des Weiteren wird auf Antrag des Vorsitzenden folgender Beschluss einstimmig beschlossen:

Die Gemeindevertretung von Nüziders beschließt in ihrer Sitzung vom 30.01.2020 folgende

### **V O L L M A C H T**

Die gefertigte Gemeinde (nachfolgend auch kurz: "Vollmachtgeberin" genannt) ist als Gesellschafterin an der Gemeindeinformatik GmbH mit dem Sitz in Dornbirn beteiligt und beabsichtigt ihren gesamten Geschäftsanteil an dieser Gesellschaft an den Vorarlberger Gemeindeverband abzutreten. Zu diesem Zwecke bevollmächtigt hiemit die gefertigte Gemeinde

**Herrn Dr. Otmar M ü l l e r , 08.12.1956,**

**6721 Thüringerberg HNr. 175,**

und

**Herrn Johann Georg R e i s c h , 13.01.1964,**

**6820 Frastanz, Mühlegasse 5,**

und zwar jeden selbständig, im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die Vollmachtgeberin einen Abtretungsvertrag in Form eines Notariatsaktes zu unterfertigen, mit welchem die Vollmachtgeberin ihren gesamten Geschäftsanteil an der Gemeindeinformatik GmbH mit dem Sitz in Dornbirn und der Geschäftsanschrift 6850 Dornbirn, Marktstraße 51, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Feldkirch zu FN 67987 g, an den Vorarlberger Gemeindeverband mit dem Sitz in Dornbirn und der Geschäftsanschrift 6850 Dornbirn, Marktstraße 51, eingetragen im Vereinsregister zu ZVR-Zahl 017955105, abtritt. Abtretungspreis ist das Nominale des Stammkapitals des abgetretenen Geschäftsanteiles.

Jeder Bevollmächtigte ist selbständig ermächtigt, sämtliche Bestimmungen des Abtretungsvertrages festzulegen, den Abtretungsvertrag im Namen der Vollmachtgeberin in Notariatsaktform zu unterfertigen und überhaupt alles zu unternehmen, damit die vorgenannte Abtretung des Geschäftsanteiles gültig zustande kommt.

Die Bevollmächtigten sind zur Ausübung dieser Vollmacht auch dann berechtigt, wenn sie andere Beteiligte oder Gesellschafter vertreten (Zulässigkeit der Doppelvertretung).

## **9 Genehmigung der Verhandlungsschrift der 28. öffentlichen Sitzung vom 28.11.2019**

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht daher ist die Verhandlungsschrift der 28. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.11.2019 gem. § 47 Abs. 5 GG genehmigt.

## 10 Allfälliges

Der Vorsitzende teilt mit dass die Liste Team Bgm. Peter Neier und Nüziger Volkspartei heute einen Wahlvorschlag für die Wahl in die Gemeindevertretung sowie den Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters mit Mag. (FH) Peter Neier eingebracht hat.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Bezug der Volksschule in den Semesterferien planmäßig von statten geht und somit das 2. Schulhalbjahr in der neuen Volksschule beginnen kann.

Zum Faschingshöhepunkt wird eine Abordnung aus der Partnergemeinde Houssen in Nüziders verweilen.

## 11 Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 2916/2; Auflageentwurf gem. § 23 iVm § 21 RPG

Beim bestehenden Wohnhaus Bitschweg 7, 6714 Nüziders auf der Liegenschaft GST-NR 2916/2 wurde bereits im Jahr 1999 ein Gebäude mit Carport und Nebenräumen im nordwestseitigen Bereich freistehend errichtet. Nunmehr war aus baurechtlichen Gründen die Neueinreichung dieses bestehenden Bauvorhabens im Dezember 2019 erforderlich. Im Zuge der Detailprüfung durch die Baubehörde hat sich ergeben, dass im hangseitigen, großteils bereits überschütteten Bereich des Gebäudebestandes eine geringfügige Überschneidung zum bergseitigen bestehenden Widmungsrand zwischen Baufläche-Wohngebiet und Freifläche-Freihaltegebiet besteht. Der Gebäudebestand auf der GST-NR 2916/2 ist verkehrsmäßig erschlossen. Hinsichtlich der im Gefahrenzonenplan ausgewiesenen Steinschlaggefährdung wird darauf verwiesen, dass die Hangseite des Gebäudes großteils überschüttet ist und überdies vor einiger Zeit auch ein Verbauungsprojekt im Auftrag der Gemeinde über die WLV Bludenz mit Errichtung eines Steinschlagschutzzaunes ausgeführt wurde.

Von Amts wegen ist die geringfügige Widmungsarrondierung mit 11 m<sup>2</sup> auf einer Teilfläche der Liegenschaft GST-NR 2916/2 gem. Plandarstellung 031-2-1-2916/2-FWP vom 23.01.2020 von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche-Wohngebiet beabsichtigt. Den Zielsetzungen des REP Nüziders 2015 wird auch mit dieser geringfügigen Widmungsarrondierung entsprochen. Diese generelle Widmungsänderung mit der beabsichtigten Nutzungsänderung stellen einen wichtigen Grund für die Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Abs. 1 lit. b dar. Es wird der Gemeindevertretung empfohlen das öffentliche Auflageverfahren für diese geringfügige Widmungsarrondierung für die Dauer eines Monats zu beschließen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig beschlossen:  
Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr.39/1996 idGF. wird nachstehender Auflageentwurf beschlossen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 29. Sitzung vom 30.01.2020 die Auflage des Entwurfes zur Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes – Planzahl 031-2-1-2916/2 vom 23.01.2020

Änderung der Flächenwidmung der nachstehenden Teilfläche des Grundstückes

GST-NR 2916/2, GB Nüziders – Teilfläche mit 11m<sup>2</sup>

von Freifläche-Freihaltegebiet – FF  
in Baufläche-Wohngebiet – BW

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-2916/2 vom 23.01.2020.

Der Auflageentwurf mit Planurkunde zur Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes – Planzahl 031-2-1-2916/2-FWP – sowie der Erläuterungsbericht sind für die Dauer von 4 Wochen ab Montag, 03.02.2020 bis Dienstag, 03.03.2020 auf der Homepage der Gemeinde Nüziders – [www.nuziders.at/Aktuelles/Kundmachungen](http://www.nuziders.at/Aktuelles/Kundmachungen) abrufbar sowie liegen während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders im Erdgeschoss zur allgemeinen Einsicht auf.

Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Auflageentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes bezieht, zum Entwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten.

Begründung der Änderung gem. RPG:

§ 2 Abs. 2 lit. a) nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten

§ 2 Abs. 3 lit. a) haushälterischer Umgang mit Grund und Boden

§ 2 Abs. 3 lit. h) Siedlungsentwicklung nach innen, keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder

Durch die amtswegige Umwidmung erfolgt eine Widmungsarrondierung innerhalb des REP-Siedlungsrandes bzw. wird dieser nur geringfügig arrondiert. Dies dient auch der nachhaltigen und langfristigen Absicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, insbesondere für das Wohnen und Arbeiten und wird auch dem haushälterischen Umgang mit Grund und Boden entsprochen. Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten, da die bestehende Flächenwidmung geringfügig arrondiert wird und auch der Umgebungsbebauung entspricht. Der äußere Siedlungsrand wird geringfügig arrondiert.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

## **12 Teilabänderung Gesamtbebauungsplan im Bereich GST-NR 2916/2; Auflageentwurf gem. § 30 iVm § 29 RPG**

Von Amts wegen soll eine geringfügige Teilfläche im Ausmaß von 11 m<sup>2</sup> im hangseitigen Bereich der Liegenschaft GST-NR 2916/2 als Baufläche-Wohngebiet ausgewiesen werden. Die Liegenschaft GST-NR 2916/2 ist bereits im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan großteils als Baufläche-Wohngebiet ausgewiesen. Nunmehr ist hangseitig eine geringfügige Widmungsarrondierung beabsichtigt.

Begründung der Änderung gem. RPG:

Gem. § 30 Abs. 1 RPG erfordert die beabsichtigte Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes gleichzeitig auch die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes. Es ist daher für die beantragte geringfügige Widmungsarrondierung die nachstehende Zonierungszuordnung zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes beabsichtigt. Auf der Liegenschaft GST-NR 2916/2 wird eine Teilfläche mit 11 m<sup>2</sup> gem. Plandarstellung Zl. 031-2-1-2916/2-BPL vom 23.01.2020 der Zone BW 6 zugewiesen.

Das öffentliche Auflageverfahren soll in der Zeit von Montag, 03.02.2020 bis Dienstag, 03.03.2020 durchgeführt werden. Es wird daher der Gemeindevertretung die entsprechende Beschlussfassung zur öffentlichen Auflage empfohlen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig beschlossen:

Gemäß § 30 in Verbindung mit § 29 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr.39/1996 idGF. wird nachstehender Auflageentwurf beschlossen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 29. Sitzung vom 30.01.2020 die Auflage des Entwurfes zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes – Planzahl 031-2-1-2916/2-BPL vom 23.01.2020

Änderung des Gesamtbebauungsplanes der nachstehenden Teilfläche des Grundstückes

GST-NR 2916/2, GB Nüziders – Teilfläche mit 11 m<sup>2</sup>

Zuordnung der Zone BW 6

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-2916/2-BPL vom 23.01.2020.

Der Auflageentwurf mit Planurkunde zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes – Planzahl 031-2-1-2916/2-BPL – sowie der Erläuterungsbericht sind für die Dauer von 4 Wochen ab Montag, 03.02.2020 bis Dienstag, 03.03.2020 auf der Homepage der Gemeinde Nüziders – [www.nuziders.at/Aktuelles/Kundmachungen](http://www.nuziders.at/Aktuelles/Kundmachungen) abrufbar sowie liegen während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders im Erdgeschoss zur allgemeinen Einsicht auf.

Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Auflageentwurf zur Änderung des Gesamtbebauungsplanes bezieht, zum Entwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten.

Begründung der Änderung gem. RPG:

Aufgrund der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes ist auch gem. § 30 Abs. 1 RPG die entsprechende Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes erforderlich.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Verfahren zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes.

Ende der Sitzung um 22:24 Uhr.

Der Vorsitzende

Bgm. Mag. (FH) Peter Neier

Der Schriftführer

Franz Dunkl